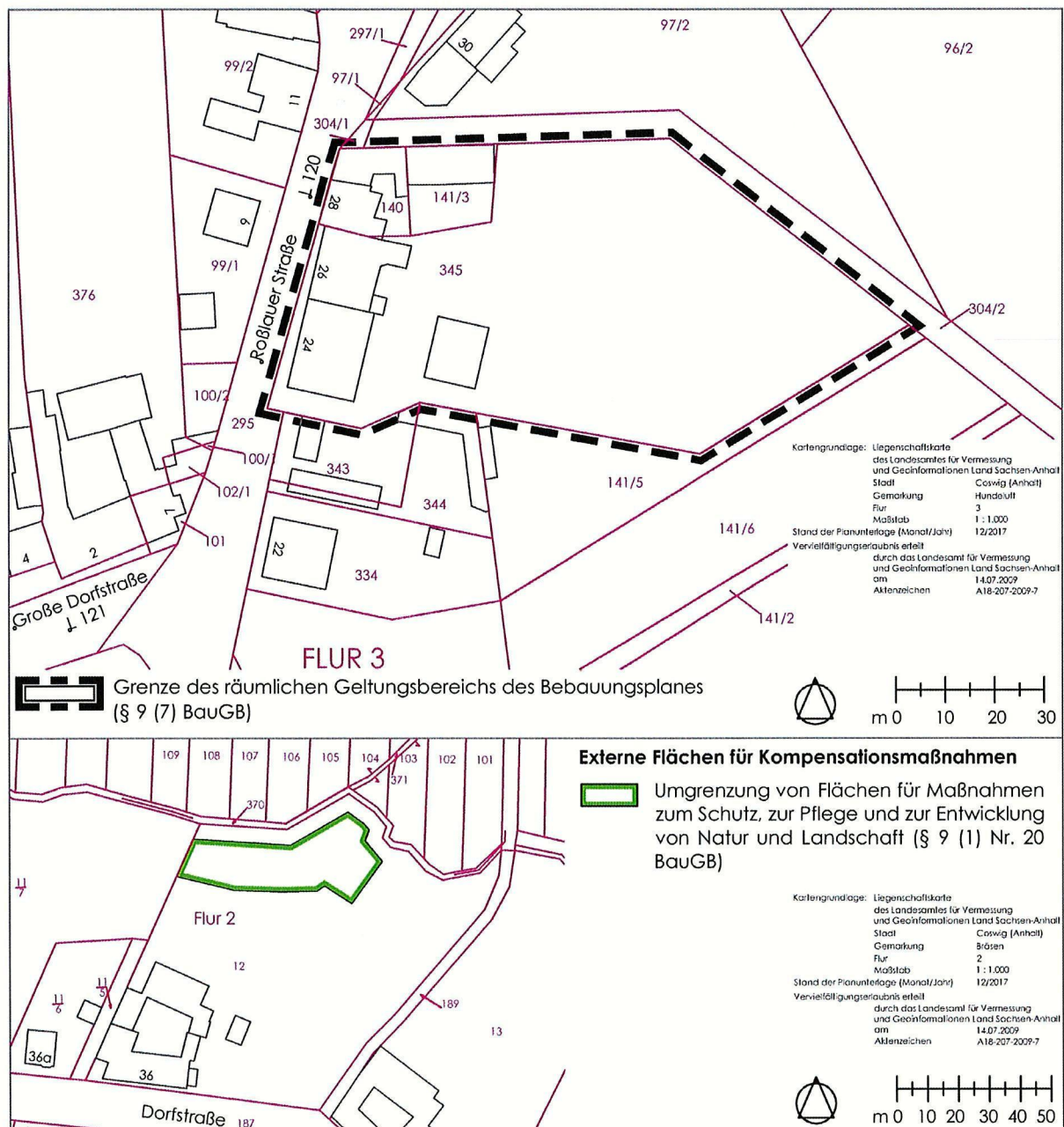


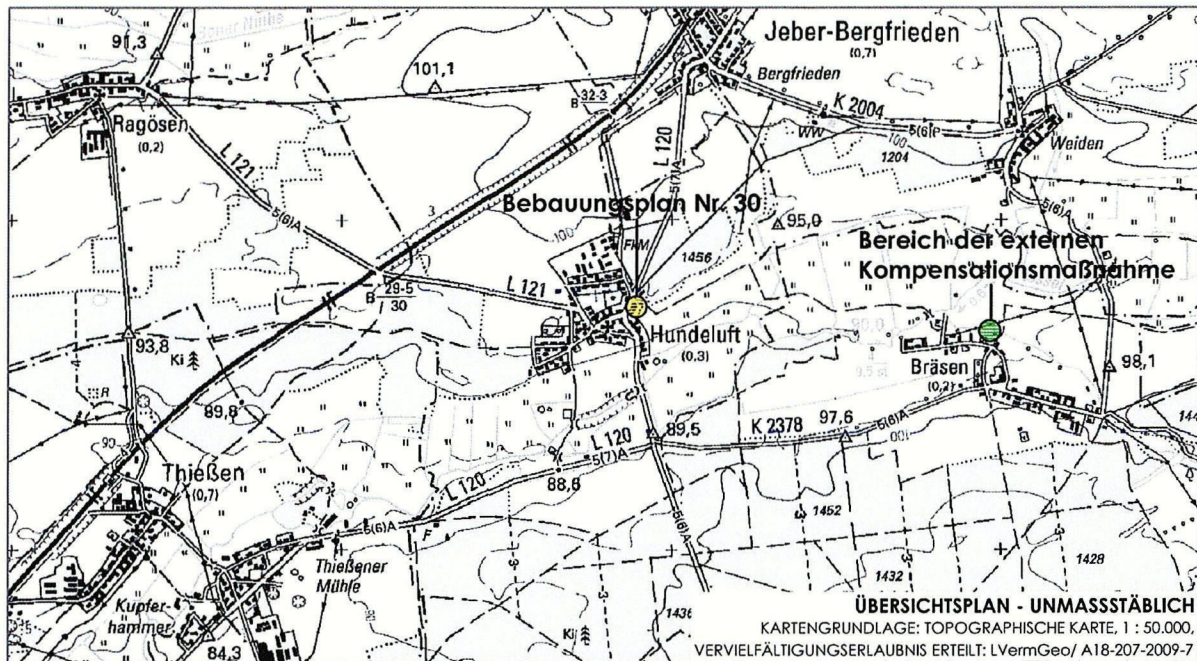
Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Roßlauer Straße“ OT Hundeluft, Stadt Coswig (Anhalt)

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.05.2019 den Bebauungsplan Nr. 30 „Roßlauer Straße“ OT Hundeluft, der Stadt Coswig (Anhalt), bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Bebauungsplan Nr. 30 "Roßlauer Straße" OT Hundeluft der Stadt Coswig (Anhalt) tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der nachfolgend abgedruckten Übersichtskarte umrandet gekennzeichnet.





Jeder kann den rechtskräftigen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen und die zugehörige Begründung mit Umweltbericht sowie die Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB, ab sofort in der Stadtverwaltung Coswig (Anhalt), im Verwaltungsgebäude "Amtshaus" in 06869 Coswig (Anhalt), Am Markt 13, Bauamt einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die vorgenannten Unterlagen werden ab dem Tag dieser Bekanntmachung in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse:

<https://www.coswigitonline.de> → Bau + Wirtschaft → Stadtentwicklung → Pläne

sowie auf der Internetseite des Landesportals Sachsen-Anhalt unter der Internetadresse:

https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi-lsa/Informationen/gdi_kommunen/main.htm eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 und 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Coswig (Anhalt) geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Coswig (Anhalt) geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Gleiches gilt, wenn Fehler gemäß § 214 Abs. 2a BauGB zu beachten sind.

Coswig (Anhalt), 15.10.2019

Stadt Coswig (Anhalt)
Axel Clauß
Bürgermeister